

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von: H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 35

Diez, Montag den 11. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung.

In Erweiterung der Verordnung des stellv. Generalkommandos 8. Armeekorps vom 24. Mai 1916 Id Nr. 22596, des Gouverneurs der Festung Köln vom 19. 5. 1916 Nr. 11792 und der Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein vom 19. 5. 1916 Abt. II Nr. 7721, betreffend Sammlung von Feldadressen, wird im Bereich des 8. Armeekorps, einschließlich der Befehlsbereiche der Festungen Köln und Coblenz-Ehrenbreitstein, für Verbindungen und Vereine — wie Wandervogelbund usw. — die Sammlung von Feldadressen durch Vermittlungsstellen zu dem Zwecke, ihre Mitglieder in persönliche Beziehung zu einander zu bringen, verboten.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 — R. G.-Bl. S. 813 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz und Köln, den 9. 1. 1918.

Der Kommandierende General
des stellv. Generalkommandos VIII. A. R.
von Bloch,
General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Köln
Kruge,
Generalleutnant.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein
von Luckwald,
Generalleutnant.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 — R. G.-Bl. S. 813 — wird unter Aufhebung der Verord-

nung des stellv. Generalkommandos 8. Armeekorps vom 5. 8. 1915 Id Nr. 12479, des Gouvernements Köln vom 15. 5. 1915 und 12. 5. 1917 Nr. 18057 und der Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein vom 2. 8. 1915 Abt. II Nr. 11512 für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Coblenz-Ehrenbreitstein bestimmt:

1. Verbieten ist ohne besondere Erlaubnis:

- a) das Photographieren und Zeichnen auf Wassertragen, öffentlichen Wegen, Plätzen, Eisenbahnen und Bahnhöfen;
- b) das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden der Rhein-, Mosel- und Lahnbrücken, von Befestigungs-, Eisenbahn- und Hafenanlagen, von militärischen Gebäuden, Lustschiff- und Flugzeughallen, Lustschiffen, Flugzeugen, Geschützen und sonstigen Gegenständen von militärischer Bedeutung;
- c) das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden sämtlicher Fabriken, Lagerhäuser und industrieller Anlagen;
- d) der Verkauf von Abbildungen aller Art der unter b und c aufgeführten Gegenstände;

2. Feindlichen Ausländern ist jedes Photographieren verboten.

Zu widerhandlungen werden gemäß den obigen Gesetzesbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz und Köln, den 8. 1. 1918.

Der Kommandierende General
des stellv. Generalkommandos VIII. A. R.
von Bloch,
General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Köln
Kruge,
Generalleutnant.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein
von Luckwald,
Generalleutnant.

Presse-Abt. Egb.-Nr. 5294.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 49 645/23 847.

Frankfurt a. M., Mainz, den 19. Januar 1918.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und der Festung Mainz:

Technische Zeichnungen und Abbildungen (Entwurfskonstruktions-Werkstattzeichnungen, Rohrpläne, Schaltungs-Schemata, Skizzen usw.) sind vor Versendung nach dem Ausland, einschließlich des verbündeten, der Presse-Abteilung des stellv. Generalkommandos 18. A.-K., Abteilung: Ausführung, Frankfurt a. M., Reuterweg 10, zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausführung zuzuleiten.

Durch Druck vervielfältigte technische Zeichnungen, Abbildungen und Photographien in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Kalendern, Katalogen und Prospekten unterliegen der Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armeekorps, Presse-Abteilung, Egb.-Nr. 1572 vom 19. 4. 17 (betr. Ausfuhrzeichen), bezw. der Verfügung des Gouvernements Mainz vom 14. 4. 17 Mil. Pol. Nr. 39 901/16 557; dagegen trifft vorliegende Verfügung alle sonstigen durch Druck vervielfältigten technischen Zeichnungen und Abbildungen sowie Lichtkopien (Weißpausen, Blaupausen, Schwarzdrucke, Photographien) und handgefertigten Zeichnungen.

Zulieferhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

I. 947.

Diez, den 8. Februar 1918.

Bekanntmachung.

Den nachgenannten Kreisangehörigen ist aus Anlaß der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergriffung dem Vaterland geleisteten Dienste eine Geldbelohnung vom stellvertretenden Generalkommando in Frankfurt a. M. zuerkannt worden:

Bürogehilfe Wilhelm Siegel in Niederneifen, Schulstraße 6, Schlosser Karl Bröck in Niederneifen, Kirchweg 11, Nachtwächter Philipp Epstein in Bad Ems, Lindenbach 6, Posthilfsbote Adolf Hofmann in Holzappel, Hinterrasse 148, Ehefrau Elise Meufels in Bad Ems, Coblenzerstraße 63.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 1203.

Diez, den 6. Februar 1918.

Bekanntmachung.

Der Andreas Kerner in Giershausen ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 13. März 1918, wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Abt. III b. Egb.-Nr. 2367/415.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 50 069/24 142.

Frankfurt a. M., Mainz, den 27. Januar 1918.

Beit.: Verbot eines Blattes.

Verordnung.

Zu den Zeitschriften, deren Feilhalten und Auslegen durch die Verordnung vom 18. Mai 1916 (Ib, III b 2355/2644) verboten worden ist, tritt in Erweiterung der genannten Verordnung das in Laupen bei Bern erscheinende Blatt „Die freie Zeitung“, unabhängiges Blatt für demokratische Politik, hinzu.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

J.-Nr. 1398 II.

Diez, den 6. Februar 1918.

Betrifft: den Verkehr mit Saatgut.

Der Herr Staatskommissar des Kriegsernährungsamts hat mit Erlaß vom 29. Januar ds. Js., B. I. 928, auf Grund des § 81 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni ds. Js. (Reichsgesetzblatt Seite 507 ff.) angeordnet, daß bei Füllensfruchtjaatgut von der durch die Verordnung vom 22. Dezember v. Js. (Reichsgesetzblatt 1124) vorgeschriebenen Nachprüfung der Saatarten durch die höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsident) zukünftig abgesehen ist, wenn es sich um Mengen bis zu 5 kg. Saatgut handelt.

Die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuchen, dies sogleich in Ihren Gemeinden mit dem Hinzufügen bekannt zu geben, daß die sonstigen für den Verkehr mit Saatgut bestehenden Bestimmungen durch diese Ausnahmen selbstverständlich nicht berührt werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Nichtamtlicher Teil

Die Verhandlungen mit Trozki.

Staatssekretär von Kühlmann und der Minister des Aeußern Graf Czernin sind am Mittwoch abends wieder in Brest-Litowsk eingetroffen. Donnerstag vormittag hielt die deutsch-österreichisch-ungarisch-russische Kommission zur Regelung der politischen und territorialen Fragen eine zweite Sitzung ab.

Staatssekretär von Kühlmann kam zunächst auf die schon früher erörterte Frage nach dem Ursprung gewisser angeblich gefälschter Telegramme der Petersburger Telegraphenagentur zurück. Er führte aus, er habe es sich, da aus den Darlegungen des Vorsitzenden der russischen Delegation immerhin die Unterstellung habe herausgelesen werden können, als sei die Fälschung in Deutschland vorgenommen worden, besonders angelegen sein lassen, der Sache so weit als möglich nachzugehen. Staatssekretär v. Kühlmann wies dann nach, daß nach seinen Ermittlungen die Fälschungen auf keinen Fall in Deutschland, sondern vielmehr in Petersburg oder auf dem Wege von Petersburg nach Stockholm ausgeführt sein

müßten, daß also die russische Delegation feststellen lassen müsse, wer für diese Fälschungen verantwortlich sei. Es scheine im eigensten Interesse der russischen Politik zu liegen, daß russischerseits festgestellt werde, wie und wo diese politisch immerhin bedeutenden Fälschungen vorgekommen sind. Trojki entgegnete, das eine Telegramm in dem Material der Petersburger Telegraphenagentur nicht gefunden zu haben, nach dem zweiten habe er infolge Störungen im Telegraphenbetriebe noch nicht forschen können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhob dann Trojki Einspruch gegen „die sehr gut organisierte Kampagne“ der Presse, die der russischen Delegation die Schuld an der Verschleppung der Verhandlungen zuschieben wolle; die russische Delegation trage keine Verantwortung an der Verschleppung. Sowohl Staatssekretär v. Kühlmann als auch Minister Graf Czernin erklärten, daß die deutschen und österreichischen Journalisten Manns genug seien, um sich ein Urteil über die von den Russen beliebte Art, die Verhandlungen zu führen, zu bilden. In einer der allernächsten Sitzungen solle das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen festgestellt werden. Alsdann mußte Trojki zugeben, daß die Zensur in Rußland scharfer arbeite als in Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Hierauf wurde auf Antrag des Herrn Togli das Wort dem Mitgliede der russischen Delegation Bobinski als Sachverständigen für polnische Angelegenheiten erteilt. Herr Bobinski verlas nunmehr eine Aufzeichnung in russischer Sprache, die von seinem Genossen Radet sodann in deutscher Sprache wiederholt wurde. Die beiden Herren bezeichneten in ihren Darlegungen sich als die einzigen berechtigten Vertreter des polnischen Volkes, forderten die sofortige Entfernung der jetzigen Regierungsorgane in Polen und ergingen sich in Anklagen gegen die bisherige Entwicklung der Unabhängigkeit Polens. In der Aufzeichnung wurde des weiteren erklärt, daß bis jetzt einzig und allein das revolutionäre Rußland die wahren Interessen der Freiheit Polens verteidigte. Herr Bobinski und Herr Radet beriefen sich in ihren Ausführungen auch auf die in der deutschen und österreichisch-ungarischen Armee kämpfenden Polen.

Staatssekretär v. Kühlmann richtete nach der Verlesung dieser Schrift die kurze Anfrage an den Vorsitzenden der russischen Delegation, ob das eben verlesene Dokument als eine offizielle Mitteilung der russischen Abordnung anzusehen sei.

Herr Trojki entgegnete, die eben verlesenen Ansichten seien natürlich nur in denjenigen Grenzen gültig, welche die russische Delegation bei Beginn der gegenwärtigen Verhandlungen festgesetzt habe, und innerhalb dieser Grenzen sei sie als offizielle Erklärung anzusehen. Was über diese Grenzen hinausgehe, sei nur als informativische Mitteilung zu betrachten.

Staatssekretär v. Kühlmann gab hierauf folgende Erklärung ab: Ich finde es merkwürdig, daß in derselben Sitzung, in welcher der Volkskommissar für die auswärtigen Angelegenheiten den Vorwurf weit von sich weist, daß er die Verhandlungen verschleppe, er uns durch ein Mitglied seiner Delegation Ausführungen von dieser Länge vorlesen läßt, für welche er dann halb und halb die Verantwortung ablehnt. Mir hat die eben verlesene Erklärung den Eindruck gemacht, daß sie durchaus zum Fenster hinausgesprochen ist. Wie der Herr Vorsitzende der russischen Delegation zu der Auffassung kommt, daß durch derartige rein agitatorische Volksreden dem Fortschritt unserer Verhandlungen gedient werden soll, ist mir völlig unklar. Ich für meine Person lehne es auf das Bestimmteste ab, von Seiten der russischen Delegation irgend welche Erklärungen entgegenzunehmen, welche nicht vornehmlich sich als offizielle Erklärungen der gesamten Delegation darstellen. Es dürfte die Geduld der Vorsitzenden der verbündeten Delegationen durch Vorgänge wie die eben gehörten Reden eines Mitgliedes der russischen Delegation

auf eine sehr harte Probe gestellt werden, und es werden jetzt nicht nur bei der deutschen Presse sehr ernste Zweifel darüber entstehen müssen, ob auf Seiten der russischen Delegation wirklich die Absicht vorliegt, die hiesigen Verhandlungen erfolgreich zum Abschluß zu bringen.

General Hoffmann fügte folgendes hinzu: Ich protestiere dagegen, daß die Herren Bobinski und Radet sich anmaßen, im Namen von Angehörigen des deutschen Heeres zu sprechen. Ich muß die Soldaten des deutschen Heeres polnischer Nationalität, die auf allen Kriegsschauplätzen ehrenvoll für ihr Vaterland, das Deutsche Reich, gekämpft haben, gegen derartige Versuche auf das energischste in Schutz nehmen.

Herr Trojki entgegnete, er halte gegenüber den bekannten Willensäußerungen, auf die sich die Gegenpartei berufe, die Ansicht und das Urteil der im Verbanne seiner Delegation vertretenen Polen für außerordentlich wichtig für die Stellungnahme seiner Delegation in dieser Frage.

Staatssekretär v. Kühlmann schloß hierauf die Sitzung mit der Bemerkung, daß den Wünschen der russischen Delegation entsprechend, in der nächsten Sitzung die Ergebnisse der bisherigen Arbeiten zusammenfassend erörtert werden sollen.

Das Abkommen zwischen Holland und den Alliierten.

WAB. Haag, 8. Febr. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten teilt dem Korrespondenzbüro über das neue Handelsabkommen zwischen Holland einerseits und den Vereinigten Staaten und den mit ihnen verbündeten Regierungen andererseits folgendes mit: Man kann sich die Grundlagen des Abkommens in großen Umrissen so vorstellen, daß Holland die Möglichkeit eröffnet wird, sich Zuzuführen zu verschaffen, die aber angesichts des in der ganzen Welt herrschenden Mangels an Rohprodukten beschränkt bleiben. Für den Transport dieser Rohprodukte und den Transport niederländisch-indischer Produkte würden niederländische Schiffe verwendet werden. Außerdem wird ein Teil des niederländischen Schiffsraumes in den Dienst der belgischen Bevölkerung gestellt. Der übrig bleibende Schiffsraum kann von den Alliierten für Transportzwecke außerhalb der sogenannten gefährlichen Gebiete benutzt werden. An die Zufuhr nach Holland sind noch andere Bedingungen geknüpft, die Hollands Verhältnis zu den anderen Mächten berühren. Es ist aber unrichtig, zu behaupten, daß gefordert wurde, daß Holland die Ausfuhr nach den Gebieten der Mittelmächte vollständig einstelle. Der ganze Fragenkomplex, der bei den Verhandlungen in London zur Sprache gekommen ist, wird jetzt von der Regierung untersucht und ausgearbeitet, um dann in der Form eines definitiven Abkommens den alliierten Regierungen vorgelegt zu werden. Aus verschiedenen Gründen erscheint es für die restliche Dauer der Unterhandlungen nicht erwünscht, die Schiffe länger untätig liegen zu lassen, umsoweniger, als die alliierten Regierungen erklärt haben, daß sie nicht bereit sind, vor Abschluß des Abkommens Borräte nach Holland durchzulassen.

Mit Rücksicht auf die obigen Erwägungen wurde den Reedern der Schiffe, die in den amerikanischen Häfen liegen, gestattet, ihre Schiffe für eine Rundreise zu vermieten, unter der Bedingung, daß die Reise außerhalb des sogenannten gefährlichen Gebiets unternommen werde. Außerdem wurde die Dauer der Reise auf höchstens neunzig Tage beschränkt und gleichzeitig ausbedungen, daß eine genügende Anzahl von Schiffen so kurze Reisen unternehmen soll, daß sie, falls inzwischen ein Abkommen zustande kommt, für Transporte nach Holland zur Verfügung stehen. Zwei Schiffe, die Zeelandia und Samarinda, werden sofort die Reise nach Holland fortsetzen können. Zum Schlusse wird erwähnt, daß die Rundreise, die den Hol-

ländischen Schiffen gestattet ist, nichts mit den in den Blättern veröffentlichten Bedingungen zu tun hat, unter denen das amerikanische Kriegshandelsamt gestattet, den neutralen Schiffen Bunkerkohlen und Schiffsproviand zu liefern. Diese Bedingungen konnten in ihrer jetzigen Form von den niederländ. Reedern nicht unterzeichnet werden. Der niederländische Gesandte in Washington wurde nach Rücksprache mit den Reedern beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Bedingungen für oben erwähnte Rundreise nicht zur Anwendung kommen und daß sich das Kriegshandelsamt bereit erklärte, einige Abänderungen in Erwägung zu ziehen, wodurch diese Bedingungen der eigenartigen Lage, in der sich die niederländischen Aeeder der Schiffe befinden, gerecht werden.

Frankreich.

Von der schweizerischen Grenze, 9. Febr. Die Pariser Blätter melden: Fünf Divisionsgenerale und neun Brigadegenerale wurden in die Reserve versetzt. Eine große Zahl von Brigade- und Divisionsgeneralen sind ernannt worden.

Italien.

ROM, 8. Febr. In Verfolg der über die militärischen Vorgänge Ende Oktober vorigen Jahres eingeleiteten Untersuchung hat der Ministerrat entschieden, daß die Generale Cadorna, Porro und Capello weiterhin zur Verfügung des Kriegsministeriums bleiben sollen ohne Herabsetzung ihres Ranges und Ansehens, lediglich, um die Möglichkeit zu haben, dem Ausschuss alle Elemente liefern zu können, die ihm nützen können. Zur Teilnahme an dem Ausschuss des Obersten interalliierten Kriegsrates in Versailles hat der Ministerrat dem General Gajane Giardino, den früheren Kriegsminister und jetzigen Unterchef des Generalstabes des Generals Diaz, abgeordnet.

Amerikas Waffenhilfe.

BERLIN, 8. Febr. Die Chicago Tribune veröffentlicht einen Teil eines Berichtes des amerikanischen Munitionsamtes an den Senat. Aus dieser Veröffentlichung geht unter anderm hervor, daß das Munitionsamt noch kein einziges Geschütz an das amerikanische Heer geliefert hat. Infolgedessen sind die Truppen in den Uekungslagern noch vollständig ohne Artillerie. Auch ist keine Aussicht vorhanden, daß Geschütze vor dem Sommer geliefert werden. Die amerikanischen Truppen müssen also nach Europa abreisen, ohne das Gewehr und das Geschütz, mit denen sie später schießen müssen, zu kennen. Die Folge davon ist, wie die halbamtliche Zeitschrift Army und Navy sagt, daß die bereits mit Aufträgen überhäuften Fabriken Englands und Frankreichs auch noch die Amerikaner bewaffnen und ausstatten müssen, während bisher die amerikanischen Fabriken an der Ausrüstung der Verbündeten mitgeholfen haben. Auch im amerikanischen Schiffbau ist eine ungeheure Verzögerung eingetreten. Die Amerikaner sind hier in denselben Fehler verfallen wie bei der Herstellung von Geschützen und Gewehren.

Die englisch-französische Kameradschaft.

Wie lange es wohl dauern wird? Namentlich das Schulter an Schulter-Kämpfen der Deutschen, Oesterreicher und Ungarn in Italien scheint an der Westfront die Zusammenlegung und Vermischung von englischen und französischen Truppen veranlaßt zu haben, damit sie sich in ihren Leistungen gegenseitig zum Vorbild nehmen. Ob das auch von den Generalen und Offizieren gelten soll? Es ist ja doch allgemein bekannt, daß bei diesen Kampfgenoßen die Kritik beliebter ist, als die Kameradschaftlichkeit, und besonders haben sich französische Offiziere recht iakastisch und bissig über die britischen Befehlshaber und Kameraden ausgelassen. Die geniale Autorität eines Hindenburg, welche die militärische Harmonie verbürgt, blieb auf der Gegenseite bis heute aus und kann auch durch den Namen

eines sogenannten gemeinsamen Oberbefehlshabers nicht wettgemacht werden. Und nun erst die Soldaten! Der Franzose kann ohne Molanterien nicht leben, und sie sind ihm heute nötiger wie sonst. Er verübelt es dem Engländer, daß die Deutschen noch heute, nach 42 Kriegsmonaten, in Frankreich stehen, denn er ist fest davon überzeugt, daß der Verblüdete jenseits des Kanals seine Schuldigkeit nicht in dem Maße getan hat, wie der Franzose selbst. Auf der andern Seite denkt der Engländer unentwegt, daß der Franzose gerade gut genug zum Kanonenfutter für ihn war. Ob diese Stimmungen milder zum Ausdruck kommen, wenn die beiden Nationen einander so nahe, wenn sie unter einander sind, darf billig bezweifelt werden.

Land- und Forstwirtschaft.

Saatkornsicherung. Die Hafer- und zum Teil auch die Gerstenernte ist in vielen Teilen des Deutschen Reichs infolge der anhaltenden Dürre im Mai und Juni 1917 recht gering ausgefallen. Aus vielen Gegenden kommt die Klage, daß besonders Hafer so leicht geblieben sei, daß er zur Saat nicht zu verwenden wäre. Es muß bei dem allgemeinen Mangel an zur Saat geeignetem Hafer und Gerste darauf hingewiesen werden, daß jeder Landwirt bestrebt sein muß, aus seiner Gesamternte durch tüchtiges Bearbeiten mit der Windsege möglichst selbst sein Saatkorn zu gewinnen. Bei der allgemeinen knappen Haferernte wird es im Hinblick auf die Anforderungen des Heeres auch nicht immer möglich sein, Landwirten, welche für den eigenen Bedarf nicht genügend Hafer zur Fütterung ihrer Pferde und zur Aussaat geerntet haben, Saathafer zuzuwenden. Die Reichsgetreidestelle wird, soweit als irgend möglich, zur Saat geeignete Posten Hafer und Gerste einlagern und, falls diese Mengen vom Heere nicht gebraucht werden, besonders dürrstigen Gegenden zur Aussaat zur Verfügung stellen. Merkt das sein wird, ist zurzeit nicht abzusehen, es ist daher trotzdem dringend geboten, daß jeder Landwirt zur Vorsicht aus seinen eigenen Beständen, wie oben angeführt, durch tüchtiges Bearbeiten mit der Windsege sich erst einmal selbst den notwendigen Bedarf an Saatgut sichert.

Eisenbahnunfälle.

Zugzusammenstoß. Freitag früh um 6,55 Uhr fuhr der Urlaubszug 3 auf den D-Zug 253 im Güterbahnhof Köln-Ehrenfeld auf. Das Signal war für den Urlaubszug auf „Bahrt“ gestellt, bevor der D-Zug 253 den vorliegenden Streckenabschnitt verlassen hatte. Infolge des Zusammenstoßes wurden leider sechs Soldaten des Urlaubszuges und die Dienstreue des D-Zuges getötet, wie etwa 20 Soldaten verletzt. Die Untersuchung ist eingeleitet. An der Aufklärung des Sachverhalts beteiligte sich der Präsident der Eisenbahndirektion Köln; auch der Gouverneur der Festung Köln war an der Unglücksstelle anwesend.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 15. ds. Mts.,
vormittags 11 Uhr

anfangend, werden in den Gräflichen Forstorten Hochwalds-
gehege und Ruppelsbach versteigert:

360 Rm. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
4600 Buchen-Plänterwellen,
4000 Buchen-Altwellen.

Anfang Hochwaldsgehege.

Rassau, d. n. 8. Februar 1918.

[5636

Gräfl. v. d. Groeben'sche Rentei.